

BVGer D-5037/2006 vom 19. Oktober 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-10-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5037_2006

FR: TAF D-5037/2006 du 19 octobre 2009

IT: TAF D-5037/2006 del 19 ottobre 2009

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerden gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine Ausnahme, was das Sachgebiet angeht, ist nicht gegeben (Art. 32 VGG). Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht übernahm am 1. Januar 2007 die bei der vormaligen ARK hängigen Rechtsmittel. Die Beurteilung erfolgt nach neuem Verfahrensrecht (Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1, 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Gegen den Beschwerdeführer besteht aufgrund der Verfügung des BFF vom 18. Juli 2002 eine rechtskräftige Anordnung zur Wegweisung aus der Schweiz. Am 31. August 2006 ersuchte der Beschwerdeführer beim BFM hinsichtlich der Frage des Vollzugs der angeordneten Wegweisung um Wiedererwägung der besagten Verfügung vom 18. Juli 2002. Mit Verfügung vom 13. September 2006 wies das BFM das Wiedererwägungsgesuch ab. Gegen diese Abweisung richtet sich das vorliegende Beschwerdeverfahren. Zu prüfen ist mithin die Frage, ob das BFM zu Recht davon ausgegangen ist, dass keine veränderte

Sachlage vorliege, welche den Vollzug der Wegweisung undurchführbar machen würde. Die Frage der Flüchtlingseigenschaft, die mit Verfügung des BFF vom 18. Juli 2002 rechtskräftig verneint wurde, ist hingegen - wie die Wegweisung als solche - nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens.

E. 4.1

Die Wiedererwägung im Verwaltungsverfahren ist ein gesetzlich nicht geregelter Rechtsbehelf. Auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde besteht grundsätzlich kein Anspruch. Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird jedoch aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 mit weiteren Hinweisen). Danach ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat, so dass die ursprüngliche - fehlerfreie - Verfügung an die nachträglich eingetretenen Veränderungen der Sachlage anzupassen ist.

E. 4.2

Die Behandlung der Eingabe des Beschwerdeführers vom 31. August 2006 durch das BFM als Wiedererwägungsgesuch (nachträgliche Veränderung der Sachlage im Wegweisungsvollzugspunkt) und nicht als zweites Asylgesuch (nachträgliche Veränderung der Sachlage im Asylpunkt) war korrekt und wurde vom Beschwerdeführer auch nicht gerügt. Nachdem die Vorinstanz den Anspruch des Beschwerdeführers auf Behandlung seines Wiedererwägungsgesuchs nicht in Abrede gestellt hat und darauf eingetreten ist, hat das Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob das Gesuch zu Recht abgewiesen wurde. Für die Beurteilung der Frage eines allfälligen Vollzugs der Wegweisung beziehungsweise der Anordnung der vorläufigen Aufnahme ist praxisgemäss der sich präsentierende Sachverhalt im Urteilszeitpunkt massgebend.

E. 5

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Wegweisungsvollzug an (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG, Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 5.1

Der Vollzug der Wegweisung ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

E. 5.1.1

Keine Person darf in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über

die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Dieses flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot schützt nur Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG respektive Art. 1A FK erfüllen. Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung droht.

E. 5.1.2

Mit Urteil der ARK vom 25. Juli 2003 wurden die Asylvorbringen des Beschwerdeführers als asylrechtlich nicht relevant und seine Rückkehr mit Blick auf Art. 5 AsylG als rechtmässig erachtet. Eine konkrete Gefahr im Sinne von Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK im Falle seiner Rückkehr schloss die ARK aus. Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer seit dem Urteil der ARK vom 25. Juli 2003 bei einer Rückkehr in den Heimatstaat nunmehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre, lassen sich den Akten im vorliegenden Wiedererwägungsverfahren nicht entnehmen. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, mit weiteren Hinweisen). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die vom Beschwerdeführer geäusserte Befürchtung, ihm drohe bei einer Rückkehr nach Algerien allein aufgrund der Tatsache, dass er im Ausland ein Asylgesuch gestellt habe, eine mit Folter und unmenschlichen Haftbedingungen verbundene Inhaftierung, trifft nach den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts nicht zu. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Algerien lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 5.1.3

Der Vollzug der Wegweisung ist damit sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen nach wie vor zulässig.

E. 5.2

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug der Wegweisung für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818). Aus medizinischen Gründen ist der Wegweisungsvollzug unzumutbar, wenn eine notwendige Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und sich daraus eine konkrete, rasch eintretende und lebensgefährdende Beeinträchtigung der Gesundheit des Betroffenen ergibt. Ist im Heimatstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich, liegt jedoch noch keine Unzumutbarkeit vor (vgl. hierzu die weiterhin zutreffende Praxis der ARK in EMARK 2003 Nr. 24 E. 5a und b).

E. 5.2.1

In Algerien herrscht keine Situation allgemeiner Gewalt, weshalb in konstanter Praxis von der generellen Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ausgegangen wird (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-4702/2006 vom 21. August 2008, D-6066/2006 vom 10. September 2008 und D-5587/2006 vom 28. August 2009).

E. 5.2.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, der Wegweisungsvollzug sei aus gesundheitlichen Gründen unzumutbar. Bereits im ordentlichen Asylverfahren brachte der Beschwerdeführer vor, er leide an Albträumen, Kopf-, Nacken- und Bauchschmerzen, wenn er sich vorstelle, er wäre noch in Algerien; er habe zunächst Aspirin eingenommen und danach einen Arzt konsultiert (vgl. A7 S. 14). Gemäss dem Arzteugnis von Dr. med. C. _____, praktizierender Arzt, vom 29. Juni 2002 wurden dem Beschwerdeführer damals psychosomatische Beschwerden und angstbezogene Depressionen attestiert. Der Wegweisungsvollzug wurde deswegen vom BFF in seiner Verfügung vom 18. Juli 2002 beziehungsweise von der ARK in ihrem Urteil vom 25. Juli 2003 - wobei die gesundheitlichen Beschwerden damals auf Beschwerdeebene nicht mehr vorgebracht wurden - nicht als unzumutbar erachtet, da für den Beschwerdeführer keine konkrete Gefahr aufgrund fehlender Behandlungsmöglichkeiten im Heimatland bestehe. In den mit dem Wiedererwägungsgesuch eingereichten Arzteugnissen vom 24. Juni und 14. August 2006 diagnostizierte Dr. med. B. _____, Facharzt FMH Psychiatrie & Psychotherapie, beim Beschwerdeführer neu eine PTBS F43.1; er - der Beschwerdeführer - befinde sich seit dem 25. April 2006 wegen Angstzuständen und Depressionen in psychiatrischer Behandlung und leide unter Schlafstörungen, Albträumen, Druck am Brustbein, Lärmempfindlichkeit, Angstzuständen und latenten suizidalen Gedanken; er sei aufgrund der belastenden Vorgeschichte mit posttraumatischen Ereignissen in seinem Heimatland auf psychiatrische und psychologische Betreuung angewiesen, wobei neben Antidepressiva auch psychotherapeutische Verhaltens- und Unterstützungsgespräche notwendig seien; angesichts des Wohnortes des Beschwerdeführers in einem kleinen Dorf weit entfernt von der Hauptstadt sei die Behandlung im Heimatland nicht durchführbar (Arzteugnis vom 24. Juni 2006) respektive kaum möglich (Arzteugnis vom 14. August 2006). Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten körperlichen und psychischen Beschwerden lassen nicht auf eine konkrete Gefährdung aufgrund einer medizinischen Notlage schliessen, welche im Heimatstaat nicht behandelbar wäre. Die neu vorgelegten Zeugnisse stammen von einem Facharzt. Die medizinische Diagnose wird daher nicht bestritten. Bezüglich der Ursachen der Erkrankung ist jedoch festzuhalten, dass sich der behandelnde Arzt in der Anamnese auf die Aussagen des Patienten und somit auf Hypothesen stützt. Die Beurteilung der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs ist wie die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Vorbringen eine Rechtsfrage, deren Beantwortung Aufgabe der entscheidenden Behörde ist. Hinsichtlich der diagnostizierten PTBS ist festzuhalten, dass sich der geltend gemachte Auslöser - die vom Beschwerdeführer im Rahmen des ordentlichen Asylverfahrens vorgebrachte Verfolgung - als nicht glaubhaft und asylrechtlich nicht relevant erwiesen hat. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der diagnostizierten Erkrankung eine andere Ursache zugrunde liegt. Die generelle Zumutbarkeit der Rückkehr wird in den Arzteugnissen nicht bestritten. Die Ausführungen zur (Un-)Behandelbarkeit am angeblichen Herkunftsort stützen sich wiederum auf die diesbezüglichen Angaben des Beschwerdeführers, welche nicht belegt sind. Nach den

Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts sind die notwendigen medizinischen Institutionen und Medikamente zur Behandlung psychisch erkrankter Personen in Algerien vorhanden, wenn auch nicht auf demselben Niveau wie in der Schweiz. Die Behandlung psychischer Erkrankungen bildet Bestandteil der medizinischen Grundversorgung, deren Kosten bei Mittellosigkeit des Patienten aus dem staatlichen Budget bezahlt werden (vgl. UK Home Office, Country of Origin Information Report, Algeria, 30. September 2008, S. 130 ff.; WHO, Mental Health Atlas 2005, S. 54 f.). Die Rückkehr des Beschwerdeführers erscheint daher unter medizinischen Gesichtspunkten als zumutbar. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass sich sein gesundheitlicher Zustand mittlerweile gebessert respektive zumindest nicht verschlechtert hat, ansonsten davon auszugehen gewesen wäre, dass er sich zwischenzeitlich wieder hätte vernehmen lassen.

E. 5.2.3

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich somit sowohl in genereller als auch in individueller Hinsicht nach wie vor als zumutbar.

E. 5.3

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 5.4

Nach dem Gesagten liegen aus wiedererwägungsrechtlicher Sicht keine Gründe vor, welche den Wegweisungsvollzug als unzulässig, unzumutbar oder unmöglich im Sinne von Art. 83 Abs. 2-4 AuG erscheinen lassen würden. Eine vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers fällt deshalb ausser Betracht.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Da die Beschwerde jedoch im Zeitpunkt ihrer Einreichung nicht als aussichtslos betrachtet werden konnte und der Beschwerdeführer nach wie vor keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, sind in Gutheissung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung keine Kosten zu erheben (vgl. Art. 65 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.